



Zur Frage der Haftungsprivilegierung eines Kindergartenträgers gegenüber einer Umschülerin, die während eines Praktikums in dessen Kindergarten verletzt wird.

§ 836 Abs. 1 BGB, § 104 Abs. 1 SGB VII

Urteil des OLG Koblenz vom 08.02.2008 – 8 U 397/07 –
Bestätigung des Urteils des LG Koblenz vom 20.02.2007 - 1 O 50/05 -;
Revision vom BGH zugelassen (VI ZR 56/08)

Streitig ist vorliegend die Gewährung von Schadenersatz wegen eines Unfalls in einem katholischen Kindergarten, den die BG der Feinmechanik und Elektrotechnik (BGFE) als Arbeitsunfall anerkannt hatte. Die Klägerin (Kl.), eine gelernte Zahntechnikerin, die ihren Beruf wegen eines Asthmaleidens nicht mehr ausüben konnte, hatte im Rahmen einer von der BGFE finanzierten Umschulung zur Erzieherin an einer Fachschule ein fünfwöchiges Praktikum in einem Kindergarten absolviert und war dort durch eine herabstürzende Markisenkonstruktion erheblich verletzt worden. Die Beklagte (Bekl.) ist Trägerin des katholischen Kindergartens.

Nach Auffassung des OLG Koblenz greift zugunsten des bekl. Kindergartenträgers die Haftungsprivilegierung nach § 104 SGB VII nicht ein. Der streitgegenständliche Unfall könne nicht dem Betrieb der Bekl. zugerechnet werden; die Tatbestandsvoraussetzungen des § 104 SGB VII lägen nicht vor. Der Unfall sei kein Arbeitsunfall im Betrieb der Bekl. i.S.d. § 8 Abs. 1 SGB VII. Danach seien Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten Tätigkeit. Eine solche läge hier aber - im Verhältnis zu der Bekl. - nicht vor. Die Kl. sei keine „Beschäftigte“ der Bekl. i.S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gewesen, auch hätte kein Versicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII bestanden (wird ausgeführt).

Vgl. auch den Hinweis auf die kritische Anmerkung von Lemcke zu dieser Entscheidung in der vorliegenden Ausgabe von UV-Recht Aktuell, S. 629.

Das **OLG Koblenz** hat mit **Urteil vom 08.02.2008 – 8 U 397/07 –** wie folgt entschieden:



Gründe:

I.

Die im Mai 1982 geborene Klägerin begehrt von der Beklagten als Trägerin des Katholischen Kindergartens St. M... in N... Ersatz materiellen und immateriellen Schadens aufgrund eines Unfallereignisses vom 30. April 2004.

Da die Klägerin ihren erlernten Beruf als Zahntechnikerin wegen eines Asthmaleidens nicht mehr ausüben konnte, begann sie am 1. September 2003 eine von der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik (im Folgenden: BGFE) finanzierte Umschulung zur Erzieherin – gemäß der Fachschulverordnung Sozialwesen (GA Bl. 48-12 bis 48-16) – an der A...-Schule in L.... Während des „schulischen Ausbildungsabschnitts“ absolvierte sie ab 5. April 2004 ein 5-wöchiges Praktikum in dem vorgenannten Kindergarten, der über einen Spielplatz mit Sandkasten verfügt.

In der Mitte dieses Sandkastens befand sich eine im Sommer 1993 von Eltern der Kindergartenkinder errichtete Holzkonstruktion aus zwei je 2 m langen Längs – und einem 6,25 m langen Querbalken, an dem auf beiden Seiten Markisen befestigt waren. Am Nachmittag des 30. April 2004 sollten die Markisen eingezogen werden. Nachdem die eine eingezogen war, brach der Haken für die Kurbel, so dass die zweite Markise ausgefahren blieb und sich auf deren Seite ein Übergewicht entwickelte. Die Markisenkonstruktion, deren Gesamtgewicht ca. 500 kg betrug, kippte um und stürzte in den Rücken der Klägerin, die dabei erhebliche Verletzungen erlitt.

Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass die tragenden Holzpfosten in Erdnähe stark verfault waren (UA S. 3; GA Bl. 33-3).

Die BGFE erkannte den Unfall als Arbeitsunfall an (GA Bl. 71-1).

Die Parteien streiten – bezüglich der Haftungsverpflichtung dem Grunde nach – unter anderem darüber, ob die Haftungsprivilegierung nach § 104 SGB VII zugunsten der Beklagten eingreift.



Die Klägerin hat dies verneint und weiter vorgetragen, die Markisenkonstruktion sei völlig unzureichend befestigt gewesen; die Beklagte habe keinerlei Maßnahmen zum Schutz des Holzes gegen Fäulnis unternommen. Sie – die Klägerin – habe aufgrund des Unfalls umfangreiche materielle Schäden und Gesundheitsbeeinträchtigungen erlitten.

Sie hat die Klage vom 21. Januar 2005 – nach Rücknahme in Höhe von 33,13 € (GA Bl. 10, 34) – mit Schriftsätzen vom 12. August 2005 (GA Bl. 48), 30. März 2006 (GA Bl. 162) und 3. Januar 2007 (GA Bl. 221) erhöht und zuletzt beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie ein angemessenes Schmerzensgeld von mindestens 10.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie 6.571,18 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 1.450,15 € seit dem 2. Februar 2005, aus 620,56 € seit dem 18. August 2005, aus 3.225,03 € seit dem 11. April 2006 und aus 1.275,44 € seit dem 10. Januar 2007 zu zahlen,
3. festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, ihr alle zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden resultierend aus dem Unfall vom 30. April 2004 zu ersetzen, soweit diese nicht auf Dritte übergegangen seien (GA Bl. 235).

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung gewesen, zu ihren Gunsten greife die Haftungsprivilegierung ein. Im Übrigen hat sie vorgetragen,



die Konstruktion habe nur aufgrund eines außergewöhnlichen Geschehensablaufs umkippen können. Wartungstermine seien eingehalten worden.

Das Landgericht hat Beweis erhoben gemäß den Beweisbeschlüssen vom 6. September 2005 und 24. April 2006 (GA Bl. 66-68; Bl. 176) durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Dr. med. K.... Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten vom 22. Januar 2006 (GA Bl. 103 ff) sowie das Ergänzungsgutachten vom 25. Mai 2006 (GA Bl. 186-193) verwiesen.

Mit Urteil vom 20. Februar 2007, auf das zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstands Bezug genommen wird (GA Bl. 230-253) hat das Landgericht der Klage bezüglich der Anträge 1) und 3) in vollem Umfang und bezüglich des Antrags zu 2) in Höhe von 6.307,90 € nebst Zinsen stattgegeben und sie im Übrigen abgewiesen.

Gegen die Verurteilung wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung.

Sie wiederholt und vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen insbesondere zur Frage der Haftungsprivilegierung gemäß § 104 SGB VII und wirft dem Landgericht Verfahrensfehler im Rahmen der Feststellung des Haftungsgrunds sowie der Höhe vor. Wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens wird auf die Berufungsbegründung vom 22. Mai 2007 (GA Bl. 278-292) sowie die Schriftsätze vom 30. November 2007 (GA Bl. 343-357) und 18. Januar 2008 (GA Bl. 416-422) Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

unter teilweiser Abänderung des Urteils die Klage abzuweisen
und

unter Aufhebung des genannten Urteils das Verfahren an das Gericht
des ersten Rechtszugs zurückzuweisen (GA Bl. 411, 278/279).

Die Klägerin beantragt,



die Berufung zurückzuweisen (GA Bl. 411, 272).

Sie hat des Weiteren Anschlussberufung eingelegt, mit der sie ein weiteres Schmerzensgeld sowie den Ersatz weiteren materiellen Schadens begehrt, wobei sie den diesbezüglichen Klageantrag mit Schriftsatz vom 11. Dezember 2007 erhöht hat.

Sie beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie ein über 10.000 € hinausgehendes und in das Ermessen des Gericht gestelltes Schmerzensgeld, mindestens jedoch weitere 5.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an sie weitere 1.563,25 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu zahlen (GA Bl. 411, 299/300, 358).

Wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens wird auf die Berufungserwiderung und Anschlussberufungsbegründung vom 13. Juli 2007 (GA Bl. 299 – 313) sowie die Schriftsätze vom 11. Dezember 2007 (GA Bl. 358 – 367), 8. Januar 2008 (GA Bl. 413 – 415) und 24. Januar 2008 (423 – 427) verwiesen.

Die Beklagte beantragt,

die Anschlussberufung zurückzuweisen (GA Bl. 411, 343).

II.

Sowohl die Berufung der Beklagten als auch die Anschlussberufung der Klägerin sind zulässig. Entscheidungsreife liegt jedoch hinsichtlich der bezifferten Zahlungsansprüche derzeit nur bezüglich des **Anspruchsgrundes** vor (§ 304 ZPO); bezüglich der auf



die Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten für die zukünftigen materiellen und immateriellen Schäden gerichteten Klage kann hingegen abschließend gemäß § 300 ZPO entschieden werden. Im Übrigen bedarf es vor abschließender Entscheidung über die bezifferten Zahlungsansprüche – wegen der Höhe – der Durchführung einer Beweisaufnahme.

1.) Das Landgericht hat zu Recht die Haftungsverpflichtung der Beklagten – dem Grunde nach – bejaht.

a) Unstreitig ist der Klägerin unfallbedingt ein Personenschaden entstanden. Eine Haftungsprivilegierung gemäß § 104 Abs. 1 SGB VII, wonach ein Unternehmer den Versicherten im Sinne des § 2 SGB VII, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, zum Ersatz des durch den Versicherungsfall verursachten Personenschadens nur in den Ausnahmefällen vorsätzlicher Schädigung oder bei einem Wegeunfall haftet, scheidet vorliegend aus.

Der Umstand, dass die BGFE ihre Einstandspflicht unter Hinweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 15 c SGB VII anerkannt hat, ist dabei jedoch ohne Bedeutung. Selbst wenn insoweit eine unanfechtbare Entscheidung im Sinne des § 108 Abs. 1 SGB VII vorliegen sollte, so umfasst die Bindungswirkung zwar auch die Feststellung, in welchem Betrieb oder Unternehmen sich der Versicherungsfall ereignet hat; die Bindung erstreckt sich aber nicht darauf, ob ein weiterer Unternehmer haftet oder ein Haftungsprivileg in Anspruch nehmen kann (Lauterbach, Unfallversicherungsrecht, 4. Aufl., SGB VII Bd. 3, § 108 Rdnr. 10 m.w.N.). Es ist anerkannt, dass ein Schadensereignis mehreren Betrieben zuzurechnen sein kann (BGH: vom 6. Dezember 1977 – VI ZR 79/76, NJW 78, 2553 Rdnr. 14; vom 22. September 1981 – VI ZR 55/80, VersR 82, 40 Rdnr. 9; vom 3. April 1984 – VI ZR 288/82, VersR 84, 652 Rdnr. 7).

Der streitgegenständliche Unfall kann jedoch nicht dem Betrieb der Beklagten zugerechnet werden; die Tatbestandsvoraussetzungen des § 104 SGB VII liegen nicht vor. Der Unfall ist kein Arbeitsunfall im Betrieb der Beklagten im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB



VII. Danach sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer nach den §§ 2, 3 oder 6 SGB VII versicherten Tätigkeit. Eine solche lag hier aber – im Verhältnis zu der Beklagten – nicht vor.

aa) Die Klägerin war keine „Beschäftigte“ der Beklagten im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zwischen beiden bestand kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis.

bb) Die Klägerin unterfiel auch nicht dem Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII. Der Senat schließt sich insoweit in vollem Umfang den zutreffenden Ausführungen des Landgerichts an (UA S. 11/12).

Der Umstand, dass die „Fortbildung“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift auch die Umschulung erfasst, hat keinen Einfluss auf die Frage, ob der Unfall der Klägerin dem Betrieb der Beklagten zugerechnet werden kann. Es bestand kein Ausbildungsverhältnis zu der Beklagten (vgl. BGH vom 3. April 1984 – VI ZR 288/82, VersR 84, 652 Rdnr. 8).

cc) Entgegen der Auffassung der Beklagten bestand auch kein Versicherungsschutz der Klägerin nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII.

Nach dieser Vorschrift sind Personen gegen die in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Risiken geschützt, die **wie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII Versicherte tätig werden**. Aus sozialpolitischen und rechtssystematischen Gründen ist der Versicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII auf Tätigkeiten erstreckt, die zwar nicht sämtliche Merkmale eines Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnisses aufweisen, in ihrer Grundstruktur aber einer abhängigen Beschäftigung ähneln, indem eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht wird, die ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen (Rolfs in Erfurter Kommentar, Kommentar zum Arbeitsrecht, 7. Aufl. 2007, SGB VII § 2 Rdnr. 14 m.w.N.). Nicht erforderlich ist eine Beziehung zu dem Unternehmen, die arbeitsrechtlich als die eines Arbeitnehmers



zu qualifizieren ist, weil insoweit bereits Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gewährt wird (Lauterbach, a.a.O., § 2 Abs. 2 Rdnr. 639). Entscheidende Bedeutung kommt dem tatsächlichen und rechtlichen Zusammenhang zu, in dem im konkreten Fall die helfende Tätigkeit verrichtet wird.

Maßgeblich ist, dass die Tätigkeit nach § 2 Abs. 2 Satz 1 SGB VII durch ihre Zielsetzung fremdbestimmt ist. Dies ergibt sich aus der Bezugnahme auf Abs. 1 Nr. 1 – die Tätigkeit als Beschäftigter im vorgenannten Sinne erfordert eine „dienende“ Tätigkeit–, sodass von der Notwendigkeit einer Einordnung in ein fremdes Unternehmen auszugehen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kommt der (mit dem - objektiv arbeitnehmerähnlichen – Verhalten verbundenen) Handlungstendenz, die vom bloßen Motiv für das Tätigwerden zu unterscheiden ist, ausschlaggebende Bedeutung zu (vgl. BSG vom 5. März 2002 – B 2 U 9/01 R, SGB 2002, 441 = ZfS 2002, 242 m.w.N.). Die Tätigkeit muss mit einer fremdwirtschaftlichen Zweckbestimmung und nicht zur Verfolgung eigener Angelegenheiten (so genannter eigenwirtschaftlicher Tätigkeiten) erfolgen. Für eine Versicherung als „Wie-Beschäftigter“ reicht es aber nicht aus, dass die unfallbringende Tätigkeit einer anderen Person oder einem anderen objektiv nützlich war. Allein der Umstand, dass die Tätigkeit der Klägerin – wie sie selbst einräumt (GA Bl. 362) – dem Kindergartenbetrieb der Beklagten nützlich war, ist also - entgegen der Auffassung der Beklagten (GA Bl. 418) – nicht ausreichend, sie deren Unternehmen zuzuordnen (BGH vom 9. Juli 1996 – VI ZR 155/95, NJW 96, 2937 Rdnr. 12).

Notwendig muss dazu kommen, dass der Handelnde auch subjektiv ein Geschäft des anderen besorgen, also fremdnützlich tätig sein wollte (BSG vom 5. Juli 2005 – B 2 U 22/04 R, Breith 2006, 121).

Dient die Tätigkeit sowohl eigenen Belangen wie auch fremden Zwecken, so sind objektiv erbrachte Leistung und subjektive Handlungstendenz ihrer Intensität nach jeweils gegeneinander abzuwägen. Wie bei allen sonstigen Zurechnungsentscheidungen sind für die Beurteilung des Versicherungsschutzes alle Umstände des Einzelfalles und das sich daraus ergebende Gesamtbild in Betracht zu ziehen (Lauterbach, a.a.O., § 2 SGB VII Rdnr. 644 m.w.N.).



Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist die Frage entscheidend, ob die Klägerin während des Praktikums „für den Unfallbetrieb“ oder „für die Schule“ tätig geworden ist, d.h. ob ihre Tätigkeit dem Aufgabenbereich der Beklagten zuzuordnen ist. Der Frage der Weisungs- und Direktionsbefugnis kommt dabei keine Bedeutung zu (BGH: VI ZR 155/95, a.a.O., Rdnr. 10 m.w.N.; vom 6. Dezember 1977 – VI ZR 79/76, NJW 78,2553 Rdnr. 17 m.w.N.). Es ist auch nicht ausreichend, dass sich der Verunglückte in die Arbeitsvorgänge des Unfallbetriebs auf irgendeine Weise eingeschaltet hat, sondern seine Tätigkeit muss mit dem Unfallbetrieb ähnlich wie die von dessen Arbeitnehmern verbunden gewesen sein (BGH VI ZR 79/76, a.a.O., Rdnr. 18).

In Übereinstimmung mit dem Landgericht ist auch der Senat der Auffassung, dass vorliegend eine Zuordnung der Klägerin zu dem Kindergartenbetrieb der Beklagten nicht mit dem Zweck und der Ausgestaltung des Praktikums vereinbar ist. Die Klägerin absolvierte das mehrwöchige Praktikum während der fachtheoretischen Ausbildung des Bildungsgangs für Erzieher. Dieser Bildungsgang dauert in Vollzeitunterricht drei Schuljahre; er gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Schuljahren in der Fachschule („*schulischer Ausbildungsabschnitt*“) und eine anschließende überwiegend fachpraktische Ausbildung von einem Schuljahr in geeigneten Praxisstellen („*Berufspraktikum*“). Nach § 3 Abs. 3 der maßgeblichen Fachschulverordnung ist im „*schulischen Ausbildungsabschnitt*“ jeweils ein sechswöchiges Praktikum in anerkannten Ausbildungsstätten unter Anleitung der Fachschule abzuleisten (GA Bl. 48-15). Wie sich aus § 3 Abs. 3 letzter Satz der Fachschulverordnung, wonach Schüler mit entsprechender Berufserfahrung von der Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums befreit werden können, ergibt, dient das vorgenannte Praktikum dazu, dem Schüler Einsichten in das Arbeits- und Berufsleben zu vermitteln und ihm Gelegenheit zu geben, durch die Erprobung seiner Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten unter den Bedingungen eines bestimmten Berufsfeldes Erfahrungen zu sammeln. Aus diesem Grund hat die Klägerin auch Arbeiten des Kindergartenbetriebs übernommen, ohne die es ihr nicht möglich gewesen wäre, die vorgenannten Erfahrungen zu sammeln. Die von ihr übernommenen Arbeiten dienten aber – von der Zielsetzung der Klägerin her – nicht den wirtschaftlichen Zwecken der Beklagten, sondern ihrem – der



Klägerin – eigenen Ausbildungsziel sowie der Überprüfung, ob sie von ihren Neigungen und Fähigkeiten für den von ihr eingeschlagenen Ausbildungsweg geeignet sei. Damit stellt sich das Praktikum, während dessen sich der Unfall ereignet hat, für den Senat als „Schulveranstaltung“ dar (vgl. BGH vom 3. April 1984 – VI ZR 288/82, VersR 84, 652).

Zwar zeigt die Ausgestaltung von so genannten Betriebspraktika, dass der Übergang von Schul- und Berufsausbildung teilweise fließend ist; des Weiteren verkennt der Senat nicht, dass nach § 7 Abs. 2 SGB IV als „Beschäftigung“ auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung gilt. Das Bundessozialgericht weist jedoch darauf hin, dass wesentliches Merkmal eines solchen Beschäftigungsverhältnisses die persönliche Abhängigkeit des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber oder Ausbilder ist, die sich vornehmlich in der Eingliederung des Arbeitenden in einem Betrieb und seine betriebliche Ordnung sowie in dem damit in aller Regel verbundenen Direktionsrecht des Arbeitgebers bzw. des Ausbilders äußert, das im Wesentlichen Ort, Zeit sowie Art und Weise der Arbeitsausführung erfasst.

Entscheidend ist die tatsächliche Ausgestaltung des jeweiligen Praktikantenverhältnisses im Rahmen der entsprechenden Ausbildungsordnung. Bedeutsam ist dabei auch, inwieweit das Praktikum sowohl formal als auch inhaltlich Bestandteil des Schulunterrichts ist und der Praktikant während der praktischen Tätigkeit weiterhin dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule oder inwieweit er in erster Linie dem Direktionsrecht der Ausbildungsstelle unterliegt (BSG vom 1. März 1989 – 2 R U 59/87, Breith 1990, 117, Rdnr. 16).

Auch unter Zugrundelegung der von der Beklagten in der Berufungsbegründung vortragenden Punkte wie Einweisungsgespräch, Einhaltung der Pausenzeiten und Anweisungen zur Übernahme von Diensten und Funktionen (GA Bl. 281/282) liegen nach Auffassung des Senats vorliegend keine hinreichenden Kriterien für eine Eingliederung der Klägerin in die betriebliche Organisation des „Unfallbetriebs“ vor; auch der Beurteilungsbogen, auf den die Beklagte verweist (Anlage B 1 = GA Bl. 353f), vermag eine solche Eingliederung der Klägerin nicht zu begründen. Es handelt sich vielmehr



um eine durch die Schule gelenkte Praktikantenausbildung. Dies zeigt insbesondere das an die Beklagte als „Praxisanleiterin“ gerichtete Schreiben der Schule vom 31. März 2004 (Anlage B 2 = GA Bl. 355). Darin erläutert die Schule den Sinn und Zweck des „Blockpraktikums I“, das dazu dienen soll, das „in der Schule erarbeitete Planungskonzept auf eine Situation aus der Praxis anzuwenden“. Die Praxisanleiter/innen werden um „Unterstützung der Schüler/innen“ gebeten sowie darum, diese „so weit wie möglich am Geschehen des Kindergartens teilnehmen zu lassen“, um ihrer Aufgabe, ein „situationsorientiertes Projekt“ planen und durchführen zu können, gerecht werden zu können.

Für den Senat steht nach alledem fest, dass die von der Klägerin in dem Kindergarten entfaltete Tätigkeit nicht dem Aufgabenbereich der Beklagten zugerechnet werden kann und die Klägerin nicht als in den Betrieb der Beklagten eingegliedert angesehen werden kann; die Klägerin war vielmehr – auch während der Dauer des Blockpraktikums I – weiterhin „Betriebsangehörige“ des „Betriebs Schule“.

Folglich hat das Landgericht zu Recht eine Haftungsprivilegierung der Beklagten nach § 104 Abs. 1 SGB VII abgelehnt, so dass diese auch für fahrlässiges Verhalten haftet.

b) Das Landgericht hat auch zu Recht eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Beklagten bejaht; wobei der Senat deren Haftung aus § 836 Abs. 1 BGB herleitet.

Danach haftet der Grundstücksbesitzer, wenn ein Mensch durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen mit einem Grundstück verbundenen Werks verletzt wird, sofern der Einsturz oder die Ablösung Folge fehlerhafter Errichtung oder mangelhafter Unterhaltung ist.

aa) Bei der in dem Boden verankerten Markisenkonstruktion handelt es sich um ein mit dem Grundstück verbundenes Werk im Sinne des § 836 Abs. 1 BGB.



Darunter fällt jeder einem bestimmten Zweck dienende Gegenstand, der nach gewissen technischen Kunst- oder Erfahrungsregeln unter Verbindung mit dem Erdkörper hergestellt ist. Eine Verbindung im Sinne des § 94 Abs. 1 BGB ist nicht erforderlich; bereits eine allein durch die Schwerkraft hergestellte Verbindung kann genügen (Palandt/Sprau, BGB, 67. Aufl., § 836 Rdnr. 2/3; Spindler in Bamberger/Roth, BGB, § 836 Rdnr. 8; Erman/G. Schiemann, BGB, 11. Aufl., § 836 Rdnr. 3; OLG Celle, VersR 85, 345). Die Beklagte hatte somit unter Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei Errichtung und Unterhaltung der Markisenkonstruktion dafür zu sorgen, dass Dritte nicht durch deren Einsturz Schaden erleiden würden.

bb) Nach der gesetzlichen Beweislastregelung in § 836 Abs. 1 BGB hat der Verletzte lediglich die objektive Fehlerhaftigkeit des Werks sowie deren Ursächlichkeit für den Schadeneintritt zu beweisen (BGH vom 27. April 1999 – VI ZR 174/98, NJW 99, 2593).

Diesen Beweis hat die Klägerin hier erbracht. Unstreitig waren die tragenden Holzpfosten in Erdnähe stark verfault; das Holz konnte teilweise mit den Fingern zerbröseln werden. Bei dieser Sachlage spricht bereits der Beweis des ersten Anscheins für die mangelhafte Verankerung der Konstruktion und deren Ursächlichkeit für den Einsturz.

Soweit die Beklagte einwendet, die ausreichend befestigte Markise habe nur aufgrund eines außergewöhnlichen Geschehensablaufs umkippen können (GA BI. 285), bedurfte es – entgegen dem Einwand der Beklagten – dazu nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Zwar ist anerkannt, dass Naturereignisse oder sonstige besondere Ereignisse die Annahme ausschließen können, dass der Einsturz eines Werks auf der fehlerhaften Errichtung oder Unterhaltung beruht. Das ist aber nur dann der Fall, wenn ein außergewöhnliches Ereignis vorliegt, dem auch ein fehlerfrei errichtetes und mit der erforderlichen Sorgfalt unterhaltenes Werk nicht standzuhalten vermag. Handelt es sich aber um ein Ereignis, mit dem nach der Erfahrung des Lebens zu rechnen ist, so muss ein mit dem Grundstück verbundenes Werk so beschaffen sein, dass es auch solchen Einwirkungen standhält (BGH, a.a.O., Rdnr. 7 m.w.N.).



Vorliegend kam es zu dem Einsturz, nachdem die Kurbel abgebrochen war und die zweite Markise ausgefahren blieb, so dass sich ein Übergewicht entwickelte. Hierbei handelt es sich nach Überzeugung des Senats nicht um ein außergewöhnliches Ereignis im vorgenannten Sinn. Eine Markisenkonstruktion muss sich in einem solchen Zustand befinden und entsprechend auch unterhalten werden, dass sie auch bei Ausfahren nur eines der beiden Segel ihre Standfestigkeit nicht verliert. Diesen Anforderungen war die Markisenkonstruktion der Beklagten jedoch nicht gewachsen, so dass sie sich in einem fehlerhaften Zustand im Sinne des § 836 Abs. 1 BGB befand.

cc) Bei Vorliegen der objektiven Voraussetzungen des § 836 BGB wird das Verschulden des Grundstücksbesitzers vermutet (BGH, a.a.O., Rdnr. 8). Die Beklagte muss daher zur Widerlegung der Vermutung darlegen und beweisen, dass sie zum Zwecke der Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat. Diesen Beweis hat die Beklagte bisher nicht erbracht.

Der Beweis könnte dadurch geführt werden, dass die Beklagte nachweist, bei Errichtung der Konstruktion im Jahre 1993 und bei der Unterhaltung seit 1993 alle aus technischer Sicht gebotenen und geeigneten Maßnahmen ergriffen zu haben, um der Gefahr eines Einsturzes zu begegnen. Es ist allgemein bekannt, dass Holzteile, die ins Erdreich eingelassen sind, imprägniert und gegen Witterungseinflüsse geschützt werden müssen. Die Beklagte hat nicht substantiiert dargetan, dass und welche Maßnahmen sie zu diesem Schutz ergriffen hat. Trotz ausdrücklichen Hinweises des Landgerichts auf den „ohnehin nur pauschal gehaltenen Vortrag“ bezüglich der regelmäßigen Wartung (UA S. 9 = GA Bl. 238) hat die Beklagte auch in der Berufungsbegründung (dort S. 9 = GA Bl. 286) nur darauf verwiesen, „Wartungstermine“ seien eingehalten worden, ohne indes vorzutragen, wann, von wem und mit welchem Ergebnis solche erfolgt sein sollen. Auch auf die diesbezügliche ausdrückliche Rüge der Klägerin (GA Bl. 320) hat die Beklagte nur vorgetragen, „die Wartungsmaßnahmen hinsichtlich der Markise [seien] substantiiert vorgetragen und unter Beweis gestellt worden“ (GA Bl. 348). Dies trifft indes nicht zu, sodass auch der Vorwurf, das Landgericht sei den diesbezüglichen Beweisangeboten nicht nachgekommen, nicht durchgreift.



Allein der Hinweis der Beklagten auf die durch die Berufsgenossenschaft erfolgte Besichtigung am 29. März 2003 reicht nicht aus, die Vermutung ihres Verschuldens zu widerlegen. Der Einholung des von ihr in der Berufungsbegründung beantragten Sachverständigengutachtens zu der Behauptung, „es könne als ausgeschlossen angesehen werden, dass die Berufsgenossenschaft es nicht gerügt hätte, wenn eine Gefahr der Konstruktion erkennbar gewesen wäre“ (GA Bl. 286), bedurfte es nicht. Es oblag der Beklagten, darzutun, welche Maßnahmen sie selbst zum Schutz der in den Erdboden eingelassenen tragenden Holzpfosten gegen Witterungseinflüsse durchgeführt hat. Dieser ihr obliegenden Darlegungslast hat sie nicht genügt.

Nach alledem hat das Landgericht die Haftungsverpflichtung der Beklagten dem Grunde nach zu Recht bejaht. Hinsichtlich der Höhe der bezifferten Zahlungsansprüche bedarf es – vor abschließender Entscheidung über die Berufung und die Anschlussberufung – einer Beweisaufnahme. Insoweit hat der Senat eine Entscheidung über den Grund des streitigen Anspruchs gemäß § 304 ZPO getroffen.

2.) Eine abschließende Entscheidung durch Teil-Schlussurteil ist – wie o.a. – möglich – und zur Vermeidung einer divergierenden Entscheidung auch geboten – bezüglich des mit dem Tenor zu Ziffer 3. des landgerichtlichen Urteils zuerkannten Feststellungsanspruchs der Klägerin.

Insoweit ist die Berufung der Beklagten unbegründet. Unstreitig hat die Klägerin unfallbedingt erhebliche Verletzungen erlitten; bereits die Schwere der Verletzungen begründet ein Feststellungsinteresse bezüglich zukünftiger materieller und immaterieller Schäden im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO. Dies hat das Landgericht zutreffend bejaht.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 10 ZPO.

Die Revision wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 ZPO nicht vorliegen.